# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bodenkirchen (Bäder-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung:

# § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit

- 1. Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Eingangstor), Gebühren für Zehnerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- 2. Die Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

#### § 4 Gebührenkarten

Gebühren und Zehnerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

### § 5 Gebührenermäßigungen

- 1. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- 2. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensiahres.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

#### Einzelkarten:

Kinder bis 4 Jahre: frei Kinder und Jugendliche:  $1,00 \in \text{inkl. MwSt.}$  Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 und mehr + Begleitperson Erwachsene:  $1,00 \in \text{inkl. MwSt.}$  2,00 € inkl. MwSt.

#### Zehnerkarten:

Kinder und Jugendliche:

Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 und mehr + Begleitperson

Erwachsene:

8,00 € inkl. MwSt. 8,00 € inkl. MwSt. 16,00 € inkl. MwSt.

#### Schulklassen

Geschlossene Schulklassen mit Lehrerin bzw. Lehrer im Rahmen des Unterrichts sind von der Gebühr befreit

# Gruppen der Offenen Ganztagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen

Gruppen der Offenen Ganztagsbetreuung der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen mit Betreuungspersonal sowie Gruppen der Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen mit Betreuungspersonal sind von der Gebühr befreit.

# § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2019 außer Kraft.

Bodenkirchen, 13.02.2023

Monika Maier

Erste Bürgermeisterin